



Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und  
Umweltrecht

Bearb.: Mag. Marlene Reich-Trappl  
Tel.: +43 (316) 877-3346  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-46831/2025-9

Graz, am 18.06.2025

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserkraftanlage KW Gössendorf, KW Kalsdorf  
und KWKW Ochsenriesbach, Energie Steiermark Green Power  
GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, Verbund Hydro Power  
GmbH, 1150 Wien, Europaplatz 2, Überprüfungsverfahren,  
Entlandung Stauraum, Kundmachung

## Kundmachung

Mit Eingabe vom 12.03.2024 und vom 07.02.2025 hat die Verbund Hydro Power GmbH die Bauvollendung der mit Bescheid des Landeshauptmanns vom 11.11.2012, GZ: ABT13-313301/2022-15, wasserrechtlich bewilligten Änderung ihrer im Wasserbuch unter der PZ 6/4522 eingetragenen Wasserkraftanlage für die Entlandung des Stauraumes beim KW Gössendorf, konkret für

- die mechanische Entfernung von Geschiebeanlandungen zwischen VHP-km 171.475 und 172.895 im Stauraum des KW Gössendorf,
- die Stauspiegelabsenkung am KW Gössendorf während der Entladungsarbeiten um 2,7 m auf Kote 328,10 m.ü.A. sowie
- die Baggerungen im Stauraum zur Wiederherstellung der Betriebssohle mit der Stauspiegelabsenkung um 2,7 m auf Kote 328,10 m.ü.A.,

angezeigt.

Zur Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 16. Juli 2025,**

mit dem Zusammentritt **beim Gemeindeamt der Gemeinde Gössendorf, Bundesstraße 83, 8077 Dörfla,**

**um 12:00 Uhr**

anberaamt.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- §§ 9, 99, 105, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

**Verfahrensleiterin** ist Frau Mag. Marlene Reich-Trappl

**Wasserbautechnischer Amtssachverständiger** ist Herr DI Gisbert Kulterer

**Hydrogeologischer Amtssachverständiger** ist Herr Mag. Peter Rauch

**Limnologischer Amtssachverständiger** ist Herr Dr. Michael Hochreiter

**Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) eintreffen oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch geänderte Leitungsführungen (während der Bauzeit) werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas zum Verfahrensgegenstand der Überprüfung bereits fertiggestellter Anlagenteile vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Für den Landeshauptmann  
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Marlene Reich-Trappl  
(elektronisch gefertigt)